Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk einschl. Postgebühr oder Abtrag Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 50. Sonnabend den 22. Juni **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Betrifft Verwendung und Beschaffung von Verkehrsmitteln.

Um den Anforderungen der schwierigen Transportlage in der Heimat gerecht zu werden, andererseits Dienstbereich sowie Anforderungsweg bei der Verwendung und Beschaffung der Verkehrsmittel klarzustellen, sieht sich das Kriegsministerium veranlaßt, unter Aufhebung etwa entgegenstehender früherer Erlasse folgendes anzuordnen:

1. Die allgemeine Verteilung und der einheitliche Einsatz der zur Unterstützung der Eisenbahnen und Wasserstraßen und zu sonstigen kriegswichtigen Zwecken im Heimatgebiet bereitgestellten Verkehrsmittel (Truppen, Organisationen, Betriebsmittel) liegt in den Händen der Eisenbahn-Abteilung (AE) des Allgemeinen Kriegs-Departements.

Zu diesen Verkehrsmitteln rechnen: Immobile Kraftwagenkolonnen (J. K. K.) einschließl. der ihnen zugeteilten Dampfzüge und Elektromobile, Entladekommandos, Fuhrämter und tierische Zugkräfte jeder Art, Straßen-, Hoch- und Untergrundbahnen, Benzol-Lokomotiven, Bau und Mitbenutzung von Privatanschlußgleisen usw.

2. Hinsichtlich der für den Dienst in der Heimat verfügbaren Immobilen Kraftwagenkolonnen (J. K. K.) gilt demgemäß folgendes:

a) Die Verteilung auf die einzelnen Korpsbezirke erfolgt durch das Allgemeine Kriegs-Departement (AE) nach Maßgabe des allgemeinen Transportbedürfnisses. Anträge der stellvertretenden Generalkommandos auf Neuzuteilung von J. K. K. sind — nach Anhörung des Hauptmanns der Kraftfahrtruppen (H. d. K.) und der Kriegsamtstelle, erforderlichenfalls auch des Kriegswirtschaftsamtes — an das Kriegsministerium (AE) zu richten, die die Zahl der zuzuteilenden bezw. von anderen Korps abzugebenden Kolonnen bestimmt und die Generalkommandos benachrichtigt.

b) Die Unterverteilung innerhalb der einzelnen Korpsbezirke geschieht durch die H. d. K. auf Grund des durch die Kriegsamtstellen bezw. Kriegswirtschaftsämter festgestellten Bedürfnisse. In Zweifelsfällen oder wenn zwischen den genannten Stellen keine Einigung erzielt wird, entscheidet das stellvertretende Generalkommando.

c) In jedem Falle ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht durch Heranziehung anderer Transportmittel oder durch anderweitigen Einsatz von schon im Korpsbezirk befindlichen Kolonnen ganz oder teilweise dem Bedürfnis entsprochen werden kann. Engstes Zusammenwirken der zu Punkt 2 b genannten 3 Dienststellen ist zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Transportmittel unerläßlich.

3. Alle übrigen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens im Heimatgebiet werden, soweit das Kriegsministerium in Frage kommt, von der Verkehrs-Abteilung des Kriegsministeriums (A7V) bearbeitet. Hierzu gehören: Beschaffung und Zulassung von Kraftfahrzeugen, Kraftwagenverkehr, Verwertung von Heereskraftwagen nach dem Kriege, gesetzliche und polizeiliche Verordnungen und Maßnahmen, sowie die Verhandlungen mit den anderen Reichs- usw. Behörden hierüber, Schadensersatzfragen usw. Alle Anträge und Anfragen von Privaten auf diesen Gebieten sind daher von jetzt ab durch die Kriegsamtstellen nach Prüfung der Verkehrsdringlichkeit an das Kriegsministerium (Verkehrs-Abteilung) zu richten.

Betriebsstoff und Bereifung auch an Private wird von der Inspektion der Kraftfahrtruppen unmittelbar nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mengen überwiesen. Anträge hierzu sind für Betriebsstoff an die Betriebsstoff-Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 35, Potsdamerstraße 111, für Bereifung an die Technische Abteilung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67, bezw., soweit zugelassene Heereskraftwagen in Frage kommen, an die zuständigen Immobilen Kraftwagen-Depots zu richten.

Berlin W 66, 29. Mai 1918.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Grautoff.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Thorn den 13. Juni 1918.

Der Landrat.

Betrifft Heulieferung aus der Ernte 1918.

In Verfolg meiner Rundverfügung vom 2. Juni 1918 — Nr. 889 R I — mache ich hiermit bekannt, daß als militärische Abnahmestelle für den Landkreis Thorn das Proviantamt in Thorn in Betracht kommt. Sämtliches Heu ist also an diese Stelle abzuliefern.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen und mit allem Nachdruck darauf hinzuwirken, daß das auferlegte Lieferungssoll restlos abgeliefert wird.

Thorn den 20. Juni 1918.

Der Landrat.

Betrifft Verteilung von Leinennähzwirn an die Haushaltungen der Klassen B und C für das II. Kalendervierteljahr 1918.

Dem Landkreise Thorn ist für das II. Kalendervierteljahr 1918 nur ein beschränkter Posten Leinennähzwirn zur Verteilung zugewiesen worden, sodaß nicht sämtliche Haushaltsklassen berücksichtigt werden können. Mehr als ein Wickel (Röllchen, Knäulchen) darf keinem Haushalte zugewiesen werden. Verarbeiter (Schneider usw.) erhalten keinen Leinennähzwirn.

Unter Bezugnahme auf § 6 der Anordnung über die Verteilung von Baumwollnähfäden, Leinennähzwirn und anderen Bedarfsgegenständen vom 20. März 1918 (Kreisblatt Nr. 25, Seite 145 ff.) wird hiermit angeordnet, **daß zum Bezuge je eines Wickels Zwirn die Inhaber der Haushaltskarten B und C für das II. Kalendervierteljahr unter Vorlage des Abschnittes Nr. 2 der Haushaltskarte** berechtigt sind.

Die Inhaber der Haushaltskarten Klasse B und C werden aufgefordert, sich den Zwirn unter Vorlage der ganzen Haushaltskarte und Ablieferung des Markenabschnittes Nr. 2 von einem der im Kreisblatte bekanntgegebenen Kleinhändler bis zum 31. Juli d. Js. abzuholen. Diejenigen Kleinhändler, die außer den im Kreisblatt Nr. 25 bezeichneten nachträglich zur Veräußerung von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn zugelassen sind, werden hierunter namhaft gemacht.

Markenabschnitte Nr. 2, die bis einschl. den 31. Juli d. Js. nicht eingelöst sind, verlieren nach diesem Termin ihre Gültigkeit.

Der festgesetzte Kleinhandelspreis für Leinennähzwirn beträgt 15 Pfg. für 1 Wickel (Röllchen, Knäulchen). Andere Preise dürfen weder gefordert noch gezahlt werden.

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Nachtrag

zum Verzeichnisse der Kleinhändler, die den Verkauf von Baumwollnähfäden und Leinennähzwirn für den Landkreis Thorn übernommen haben.

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	Straße und Hausnummer
1	Kowalski, Josefa	Culmsee	Domstraße 11
2	Chmurzynski, Ed.	Thornisch Papau	
3	Wicknig, R.	Pensau	
4	Großer, Julius	Thorn	Elisabethstraße

Thorn den 19. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Thorn.

Verkauf von Fohlen.

An folgenden Tagen werden durch die Landwirtschaftskammer zwei- bis dreijährige schon anspannfähige Holländer Fohlen schweren und mittleren Schlages zum freihändigen Verkauf kommen:

In Zoppot, auf dem Rennplatz am Freitag, den 28. Juni vorm. 11 Uhr etwa 40 Fohlen,

in Elbing, auf dem Spielplatz am Bahnhof am Dienstag, den 2. Juli vorm. 11 Uhr etwa 24 Fohlen,

in Schwetz, auf dem Stadtgut am Donnerstag, den 4. Juli vorm. 11 Uhr etwa 32 Fohlen,

in Lichtenhagen bei Schlochau, bei Herrn Amtsvorsteher Rahmel am Sonnabend, den 6. Juli vorm. 11 Uhr etwa 30 Fohlen,

in Briesen, auf dem Luxuspferdemarkt am Dienstag, den 9. Juli vorm. 11 Uhr etwa 26 Fohlen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, diese Verkaufstermine in ihren Ortschaften bekannt zu machen.

Thorn den 22. Juni 1918.

Der Landrat.

Anordnung über Frühdrusch 1918.

1. Brotgetreide.

Im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide ist es dringend erforderlich, den Frühdrusch des Getreides vorzunehmen.

Die Reichsgetreidestelle wird auch in diesem Jahre neben den festgesetzten Höchstpreisen von Mk. 300 je Tonne Roggen und Mk. 320 je Tonne Weizen **Druschprämien** bewilligen.

Diese betragen für Ablieferungen

vor dem 16. Juli 1918 Mk. 120 für die Tonne
vor dem 1. August 1918 Mk. 100 für die Tonne
vor dem 16. August 1918 Mk. 80 für die Tonne
vor dem 1. September 1918 Mk. 60 für die Tonne
vor dem 16. September 1918 Mk. 40 für die Tonne
vor dem 1. Oktober 1918 Mk. 20 für die Tonne.

Die zum Frühdrusch erforderlichen Vorbereitungen (Instandsetzung der Dreschmaschinen und Beschaffung von Betriebsstoffen) sind rechtzeitig zu treffen.

2. Wintergerste.

Der Wintergerste als der frühreifsten Frucht fällt in diesem Jahre eine ganz besondere Bedeutung für die Brotgetreidewirtschaft zu. Der Reichsgetreidestelle müssen unbedingt große Mengen **Wintergerste sofort nach der Ernte** zugeführt werden, um die Brotversorgung bis zum Herankommen des eigentlichen Brotgetreides aus der neuen Ernte zu ermöglichen.

Gemäß § 5, Abs. 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 ordne ich daher an, daß die Wintergerste mit größter Beschleunigung zum Ausdrusch gebracht, also möglichst vom Felde weg gedroschen und mit Ausnahme des dem Erzeuger zu belassenden Saatgutes restlos an den Kommunalverband abgeliefert wird.

Auch die Mengen, welche den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern nach den einschlägigen Vorschriften zum Selbstverbrauch in der eigenen Wirtschaft (zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs) an sich verbleiben könnten, **sind zunächst abzuliefern.**

Die Reichsgetreidestelle verpflichtet sich, diese letzteren Mengen dem Landwirt, soweit er sie nicht aus selbstgebauter Sommergerste entnehmen kann, später auf Antrag in Natur zurückzuliefern, und zwar zu dem Höchstpreise, welcher zur Zeit der Rücklieferung gilt. Der Erzeuger hat also in diesem Fall den Vorteil, daß er für die ganze von ihm abgelieferte Gerstenmenge außer dem Höchstpreis die hohe Frühdruschprämie erhält, für die ihm zurückzuliefernde Teilmenge dagegen einen erheblich niedrigeren, weil nur noch mit einer geringeren oder mit gar keiner Druschprämie mehr belasteten Preis zu zahlen hat.

Die Ortsbehörden haben diese Anordnung sofort zur Kenntnis der Orrtseingesessenen zu bringen.

Thorn den 20. Juni 1918.

Der Landrat.

Sommerferien in den ländlichen Volksschulen.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreisschulinspektoren werden die Sommerferien für die ländlichen Volksschulen auf die Zeit vom 15. Juli bis 3. August festgesetzt. Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, dieses Kreisblatt den Ortsschulinspektoren und Lehrern sogleich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Thorn den 18. Juni 1918.

Der Landrat.

Die Ziehung der vierten Reihe der Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit unserer Genehmigung für den 6. und 7. August d. Js. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf jedoch

nicht vor Mitte Juli d. Js. begonnen werden. Wie bei den vorhergehenden Reihen werden wiederum 200000 Lose zu je 3 Mk. ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200000 Mk. ausgespielt.
Den Vertrieb der Lose ersuche ich nicht zu beanstanden.

Thorn den 18. Juni 1918.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 29. Mai 1917, betr. **Beschlagnahme von Lebensmitteln** wird hiermit aufgehoben.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg den 8. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Aenderung des Haferpreises.

Meine Bekanntmachung „Haferpreis" vom 14. Juni d. Js. im Kreisblatt vom 19. Juni Nr. 49, Seite 236 wird hiermit auf Veranlassung der stellv. Intendantur 17. A.-K. dahin abgeändert, daß der **Haferpreis von 600 Mark für die Tonne** nicht bis zum 15. Juli, sondern nur **bis zum 15. Juni gilt.**

Abgabeerklärung ist der Ablieferung gleich zu achten.

Thorn den 21. Juni 1918.
Der Landrat.

Schöffe für die Gemeinde Kompanie.

Die Wahl des Besitzers Hugo Liedtke zu Kompanie als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 18. Juni 1918.
Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden hiermit ersucht, die fälligen Kreisabgaben, Hundesteuern, Feuerversicherungsbeiträge, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Betriebssteuern und Pflegekosten für das Rechnungjahr 1918 schleunigst einzuziehen und an uns abzuführen.

Kreiskommunal-Kasse des Landkreises Thorn.
Fernruf 88. Postscheckkonto Danzig 4848.

Am 24. 6. 18 von 9 Uhr vorm. ab findet auf dem Schießplatz ein Schießen statt, wobei der Forst zwischen der Bahn nach Alexandrowo und dem Schießplatz von den Inf.-Schießständen bis Sachsenbrück gefährdet und gesperrt wird. Die durch dieses Gelände führenden Wege werden durch Posten abgesperrt.

Thorn den 20. Juni 1918.
Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Stadtrats Henschel in Culmsee ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 10. Juni 1918.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Weg, der von Mirakowo über die Bache an der Molkerei vorbei nach Steinau führt, wird wegen Reparatur der Bachebrücke geschlossen.

Kielbasin den 12. Juni 1918.
Der Amtsvorsteher.
Tollik.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke zur Größe von ca. 495 ha, mit 2 Bezirken Wildbestand soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 9. September 1918 am

Donnerstag den 27. d. Mts., 3 Uhr nachmittags,

in der hiesigen Schule öffentlich meistbietend erfolgen. Auswärtige Bieter ausgeschlossen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; sie werden auch im Termine bekannt gegeben.

Zuschlagsfrist 3 Tage.

Dorf Birglau den 15. Juni 1918.
Der Jagdvorsteher.
Walter, Gemeindevorsteher.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.